



Berlin, 13.02.2024

Bundesweit geltenden naturschutzfachlichen Mindeststandard für Solarparks endlich einführen.



gerade hat die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Solar-Freiflächenausschreibung vom 1. Dezember 2023 bekanntgegeben. Diese Auktion war so stark überzeichnet wie noch nie. Die Nachfrage nach geeigneten Freiflächen steigt rasant und wird in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen. Das ist gut für den schnellen Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Energien und ein Grund für Zuversicht. Parallel dazu erleben wir ein besorgniserregendes Voranschreiten der Biodiversitätskrise und eine zunehmende Versiegelung (insbesondere durch Verkehrs- und Siedlungsinfrastruktur), die sensible Naturräume massiv unter Druck setzt. Eine Trendwende hin zu mehr Renaturierung in der Fläche lässt sich derzeit in keiner Weise erkennen, der Naturschutz hat aktuell stattdessen im politischen Handeln zunehmend das Nachsehen (z.B. die Diskussion um den Landwirtschaftsstandard GLÖZ 8 und § 246e BauGB).

Wir haben in der Vergangenheit – unter anderem im Rahmen der Anhörung zum Solarpaket I am 15. November 2023 – bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die wachsende Anzahl an großen Solarparks zu Flächennutzungskonkurrenzen und weiteren Herausforderungen wie Akzeptanzverlust führen kann. Werden bei Planung, Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen jedoch Mindestanforderungen des Naturschutzes eingehalten, können diese Anlagen bei guter Planung, Umsetzung und Pflege einen bedeutsamen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität leisten. Ein Mehr an Biodiversität stärkt zudem die Akzeptanz vor Ort. Somit entsteht eine „Win-win-win-Situation“ für Energiewende, Biodiversität und Akzeptanz.

Dringend benötigt wird daher ein **verbindlicher und bundesweit geltender naturschutzfachlicher Mindeststandard für klassische Solar-Freiflächenanlagen**. Die Einführung neuer komplexer Kategorien („Biodiversitäts-PV“ o.ä.) inkl. neuer Fördermodelle, wie im Solarpaket I vorgesehen, ist dann nicht mehr erforderlich.

Unter anderem folgende Kriterien sehen wir im Rahmen des naturschutzfachlichen Mindeststandards¹ als unerlässlich an:

- PV-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen mit hoher Vorbelastung und auf Flächen, die keinen hohen ökologischen Wert besitzen, errichtet werden.
- Strenge Ausschlussgebiete sind u.a. Nationalparks, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate.
- Ein relevanter Teil der Solarparks soll frei von der Überdeckung mit Modulen bleiben, zum Beispiel durch einen hinreichenden Mindestabstand zwischen den Modulreihen: in Abhängigkeit von Kompensationsauflagen und lokalen Gegebenheiten, sonst auf Grundlage des bisherigen Wissensstands mind. 2,5 Meter besonnte Fläche zwischen den Reihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September.
- Es braucht eine Mindesthöhe der Modulunterkante zum Boden (u.a. für ausreichend Lichteinfall und Beweidung).
- Bei einer notwendigen Einzäunung gilt es, eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere einzuplanen. Ausnahmen kann es bei regelmäßiger Beweidung geben (bspw. Wolfsgebiet). Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Querungsmöglichkeiten für Großsäuger müssen bei großen PV-Freiflächenanlagen in Form von nicht umzäunten Korridoren eingeplant und geschaffen werden.
- Eine ökologische Baubegleitung muss ein maßgeblicher Bestandteil während der Bauphase sein.
- Die Module sollen ohne den Einsatz von Chemikalien gereinigt werden.
- Die Pflege von PV-Freiflächenanlagen muss an ökologischen Kriterien und an regional repräsentativen Zielarten ausgerichtet werden.
- Die jeweiligen Flächen sollen biodiversitätsfördernd aufgewertet werden durch Anpflanzung heimischer Sträucher und Hecken und situationsbezogenes Mahdregime mit Abtransport des Mahdguts, Einsaat der Flächen mit standorttreuem, artenreichem regionalem Wildpflanzen-Saatgut sowie Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln.
- Die Umsetzung des naturschutzfachlichen Mindeststandards wird anhand eines bundesweit einheitlichen Prüfschemas kontrolliert und dokumentiert.
- Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit innerhalb der PV-Freiflächenanlagen und sonst im nahen Umfeld zu realisieren. Diese sollen möglichst einen positiven Beitrag zum regionalen Biotopverbund leisten. Einen grundsätzlichen Wegfall der Eingriffsregelung bei (Biodiversitäts-)Solarparks lehnen wir entschieden ab.
- Nicht produktive landwirtschaftliche Flächen (GLÖZ 8) sind Artenvielfaltsflächen und müssen weiterhin frei von weiteren Nutzungen sein.

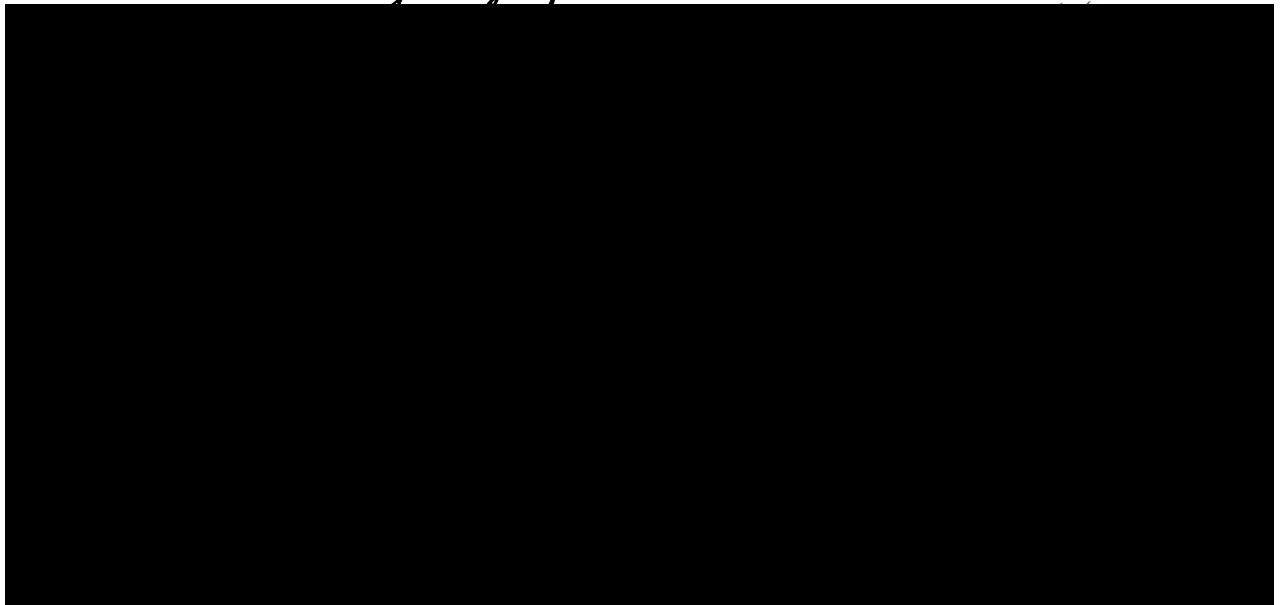
Fakt ist: Um die Klimakrise zu bewältigen und das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel, den Ökostromanteil bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen, Realität werden zu lassen, müssen alle Optionen des Ausbaus, sowohl auf Dächern mittels eines bundesweiten Solar-Standards oder anderen versiegelten Flächen als auch im Freiland, genutzt werden. Hierbei ist dem Ausbau auf versiegelten Flächen sowie auf Hausdächern immer der Vorrang zu gewähren, um den Flächen- und Biodiversitätsverlust auf ein Minimum zu beschränken.

¹ Siehe dazu auch Verbändepapier zu Solarenergie, September 2022: https://www.dnr.de/sites/default/files/2022-09/220928_Solarpapier_Stand_September.pdf

Damit Solarparks ihr Potenzial für den Klima- und für den Biodiversitätsschutz entfalten, sind für den Ausbau oben genannte Mindestkriterien unbedingt erforderlich. Zusätzlich ist eine fortlaufende Begleitforschung zu den noch nicht umfänglich bekannten Auswirkungen von Solarparks auf Flora und Fauna unabdinglich.

Wir sind uns sicher, dass ein beschleunigter und naturverträglicher Ausbau der Solarenergie, der sowohl die Klima- als auch die Biodiversitätskrise adressiert, auch in Ihrem Interesse liegt und würden uns sehr über ein zeitnahes Gespräch freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieser Brief geht gleichlautend an weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.